

14.12.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Zur Umsetzung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (CDNI) bedarf es in Nordrhein-Westfalen einer Zuständigkeitsregelung zum Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Schiffe auf Wasserstraßen. Darüber hinaus ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungsrechten und zur Durchführung von Kontrollen durch Bedienstete der Wasserschutzpolizei erforderlich.

Darüber hinaus ist die Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bis zum 9. Dezember 2016 umzusetzen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Dies macht eine redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes erforderlich.

B Lösung

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz, das bislang die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen seegehender Schiffe regelt, ist in seinem Anwendungsbereich sowie um Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Binnenschifffahrt zu ergänzen. Diese Aufgaben sollen aufgrund der bereits vorhandenen sachlichen Ausstattung und der Sachnähe zu anderen Überwachungsaufgaben im Bereich der Schiffe von der Wasserschutzpolizei wahrgenommen werden. Im Bereich der Häfen sollen die Überwachungsaufgaben von den Hafenbehörden, im Übrigen von den Umweltbehörden wahrgenommen werden.

Datum des Originals: 13.12.2016/Ausgegeben: 23.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ferner ist das Gesetz um eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungs- und Kontrollbefugnissen zu ergänzen.

Anlage 2 wird zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2087 neu gefasst.

Im Zuge der Ergänzung wird das Gesetz entsprechend seinem neuen Regelungsgehalt umbenannt und erhält dabei die Kurzbezeichnung „Landesschiffsabfallgesetz“.

Bei dieser Gelegenheit erfolgt auch die redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes an das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz.

C Alternativen

Für einen rechtmäßigen Vollzug zur Umsetzung des CDNI sind die Zuweisung von Zuständigkeiten sowie die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Betretung von Schiffen und Durchführung von Kontrollen unerlässlich. Die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen ist bereits im Landes-Hafenentsorgungsgesetz geregelt, daher weist dieses Gesetz die größte sachliche Nähe zum hier bestehenden Regelungsbedarf auf. Die Regelung der Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen in anderen Regelungswerken würde den Vollzug durch verstreute und daher unübersichtliche Regelungen erschweren.

D Kosten

Die Kostenfolgen für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden unter F und der dazu gehörigen Anlage behandelt. Im Übrigen werden durch den Gesetzentwurf keine Kosten ausgelöst. Der Gesetzentwurf enthält lediglich Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung bereits aufgrund des CDNI bestehender Verpflichtungen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Abgrenzung der Zuständigkeitszuweisungen mit zusätzlichem Vollzugaufwand für die Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Zuständigkeitszuweisung an die Abfallwirtschaftsbehörden umfasst auch die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden im Sinne von § 34 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes. Mit dem Landesschiffsabfallgesetz werden jedoch keine neuen Vollzugaufgaben geschaffen, vielmehr werden die bestehenden Regelungen des CDNI und des Ausführungsgesetzes zugewiesen. Soweit die Zuständigkeit den unteren Abfallwirtschaftsbehörden zugeordnet wird, folgt dies den bereits bestehenden Zuständigkeitszuweisungen nach den allgemeinen Regelungen des Abfallrechts und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz. Diese umfasste auch bisher die abfallrechtliche Überwachung von Häfen und Umschlagsanlagen. Insoweit entstehen für die Kommunen in der Funktion als untere Abfallwirtschaftsbehörden keine neuen Aufgaben.

Als Vollzugsaufgabe ergibt sich aus § 16 Absatz 2 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten des sich aus § 15 Absatz 2 Satz 2 ergebenden Zuständigkeitsbereichs. Dabei obliegt den Kreisordnungsbehörden die Verfolgung und Ahndung von solchen Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Landesschiffsabfallgesetzes, die durch die Wasserschutzpolizei für den Bereich der Schiffe auf Binnenwasserstraßen des Landes festgestellt werden. Tatbestandlich handelt es sich um Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, im Einzelnen die Zutrittsverweigerung gegenüber der Wasserschutzpolizei, die Verweigerung von Auskünften oder deren unrichtige Erteilung, die Nichtvorlage von Nachweisen und die Nichtgewährung von Einblicken in die Schiffspapiere. Konkrete Fallzahlen für derartige Verstöße sind vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht ermittelbar, es dürfte sich hierbei aber um eine vernachlässigbare Anzahl handeln. Ferner ist zu beachten, dass der Verfolgungsaufwand bereits dadurch erheblich reduziert wird, dass die am Begehungsort erforderlichen Ermittlungen durch die Wasserschutzpolizei vorgenommen werden.

Ferner ergibt sich aus § 14 Absatz 3 des Landesschiffsabfallgesetzes die weitere Vollzugsaufgabe, dass die unteren Hafenbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften des zweiten Abschnitts des Landesschiffsabfallgesetzes oder die Erfüllung der sich aus dem CDNI bzw. dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz des Bundes ergebenden Pflichten sicherzustellen. Hierbei können sich die unteren Hafenbehörden – korrespondierend mit § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Hafenverordnung NRW (AHVO) – der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen bedienen, vgl. § 15 Absatz 2 Satz 4, wodurch die Inanspruchnahme personeller Kapazitäten der Hafenbehörden gering gehalten wird.

§ 14 stellt im Übrigen eine reine Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden dar und weist diesen keine über § 14 Absatz 3 hinausgehenden Aufgaben zu. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass den Kommunen durch die vorgesehene Aufgabenzuweisung zu den Hafenbehörden als örtliche Ordnungsbehörden insgesamt Kosten in Höhe von 95.539,20 € entstehen.

Ermittlung des Vollzugsaufwands:

Der Kostenfolgeabschätzung für den zu erwartenden Vollzugsaufwand für die Hafenbehörden liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs eines neuen Landesschiffsabfallgesetzes wird den Hafenbehörden für den Bereich der Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen, folgende Aufgabe zugewiesen: „Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen.“ Unter Berücksichtigung der nachstehenden Tabelle lassen sich die Vollzugsaufgaben der Hafenbehörden in drei Kategorien einteilen: Die Annahme von Meldungen über bestimmte freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, die Sicherstellung der Einhaltung bestimmter Vorgaben des CDNI und die Sanktionierung der Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI. Hinsichtlich der Überwachungs- bzw. Kontrollaufgaben ist besonders darauf hinzuweisen, dass diese von den Hafenbehörden ausschließlich anlassbezogen, d.h. im Fall von konkreten Beschwerden oder bestehenden Verdachtsmomenten bzgl. der Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI, durchzuführen sind. Hinsichtlich der Annahme von Meldungen und der Sanktionierung von Verstößen gegen das

CDNI liegt es bereits in der Natur der Sache, dass diese Aufgaben nur bei gegebenem Anlass wahrzunehmen sind.

Die letzten Übergangsfristen des CDNI, das am 1. November 2009 in Kraft getreten ist, sind zum 31. Oktober 2014 abgelaufen. Bereits seit dem 1. November 2014 ist somit die Einhaltung aller Vorgaben des CDNI verpflichtend. Im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 sind den für Verkehr und Umwelt zuständigen Ministerien insgesamt 8 Fälle der Nichteinhaltung des CDNI an jeweils unterschiedlichen Hafenstandorten bekannt geworden, die ein hafenbehördliches Einschreiten erforderlich gemacht haben. Hiervon war die überwiegende Zahl der Fälle (6) der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ausstellens einer Entladebescheinigung zuzuordnen. Seit März 2015 sind nur noch 2-3 ähnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des CDNI aktenkundig geworden. Somit kann im Jahresdurchschnitt in ganz Nordrhein-Westfalen von weniger als einem Vorkommnis pro Monat ausgegangen werden.

Geht man bei großzügiger Betrachtung im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung davon aus, dass sich nicht nur einmal im Monat landesweit, sondern im Zuständigkeitsbereich einer jeden Hafenbehörde monatlich einzelne Handlungsnotwendigkeiten ergeben, ist unter Zugrundelegung der bislang bekannten Fälle (s.o.) mit folgendem durchschnittlichen **monatlichen** Zeitaufwand für die Aufgabenerfüllung zu rechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine überschlägige Schätzung handelt und aufgrund der vorstehend beschriebenen anlassbezogenen Aufgabenwahrnehmung nicht jede Aufgabe in jedem Monat sowie insbesondere nicht gleichermaßen bei jeder Hafenbehörde anfällt.

<u>Aufgabe der Hafenbehörde für Bereich der Häfen</u>	<u>Zeitaufwand</u>
<p>Sicherstellung der Einhaltung folgender Vorgaben des CDNI:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/ Annahmeverordnungen nach Anhang III an Bord (Art. 6.03 Abs. 2 CDNI) - ordnungsgemäßes Ausstellen der Entladebescheinigung (Art. 7.01 Abs. 1 und Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Beladen (Art. 7.03 Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Entladen (Art. 7.03 Abs. 3 CDNI) - Kontrolle der Laderäume hinsichtlich Einhaltung der Entladungstandards gemäß Anhang III und der Anforderungen für Zustand Laderaum (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 CDNI) - Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsystem; Kontrolle der Ladetanks (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 3-6 sowie Abs. 2 CDNI) - Getrenntsammlung an Bord und getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall (Art. 9.03 Abs. 1 CDNI) - Verbrennungsverbot für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall an Bord (Art. 9.03 Abs. 2 CDNI) - Möglichkeit für getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall durch Annahmestellen (Art. 10.01 Abs. 1 CDNI) - Überwachung der Annahmestelle, nachweisrechtliche Prüfung der Bescheinigung über Abgabe von Slops (Art. 10.01 Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Nachweises über die durchgeführte Prüfung des Nachlenzsystems (Anhang II, Abs. 3, Satz 6 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 60 Minuten</p>

<p>Sanktionierung bei Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Zuwiderhandeln gegen das Einleit- und Einbringverbot von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung (Art. 3 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt ohne Überzeugung des Schiffsführers, dass alle Umschlagsrückstände entfernt wurden (Art. 6.03 Abs. 3 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen wurden (Art. 6.03 Abs. 4 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt nach Waschen der Laderäume und -tanks ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen wurde (Art. 6.03 Abs. 6 CDNI) - des Ladungsempfängers bei Nichtannahme von Restladungen und Umschlagsrückständen (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 2 CDNI) - des Betreibers der Umschlagsanlage bei Nichtannahme der Restladung (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 7 CDNI) - des Ladungsempfängers bei Nichtannahme bzw. Nichtzuweisung von Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 1 CDNI) - des Befrachters bei Nichtzuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 2 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 40 Minuten</p>
<p>Annahme von Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - über freigewordene oder drohend freizuwerdende Abfälle, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 9.01 Abs. 2 CDNI) - über freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung vorgesehen ist (Art. 6.01 Abs. 3, 6.02 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 20 Minuten</p>
<p>Geschätzter monatlicher Zeitaufwand für die Aufgabenwahrnehmung pro Hafenbehörde</p>	<p>ca. 240 Minuten (4 Stunden mtl.)</p>

Entsprechend den Erkenntnissen einer Abfrage bei den Hafenbehörden, kann bei der Berechnung des Personalaufwands im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 KonnexAG für eine hafenbehördliche Tätigkeit im Durchschnitt von einer Besoldung gemäß Besoldungsgruppe A 11 ausgegangen werden. Hieraus ergeben sich im Verwaltungsdienst zunächst Jahrespersonalkosten von ca. 78.900,00 Euro (vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015).

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert zu veranschlagen.

Für Verwaltungsgemeinkosten i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG kommen nochmals 20 % der Personalkosten hinzu (vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015).

Somit ergeben sich für eine volle Stelle eines Arbeitsplatzes mit der Besoldungsgruppe A 11 jährliche Arbeitskosten in Höhe von 102.570 Euro.

Bei Zugrundelegung einer Arbeitszeit eines Beamten von 1.650 Jahresarbeitszeitstunden (Wochenarbeitszeit von 41 Stunden; vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015) kann also mit stündlichen Arbeitskosten in Höhe von rd. 62,20 Euro kalkuliert werden.

Angesichts eines für die kommunale Aufgabenwahrnehmung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf prognostizierten durchschnittlichen monatlichen Arbeitsaufwands von ca. 4 Stunden und einer ungefähren Gesamtzahl von 32 nordrhein-westfälischen Hafenbehörden (von 24 erfolgte eine Rückmeldung im Rahmen einer über die Bezirksregierungen getätigten Abfrage zur personellen Ausstattung) ergibt sich mithin folgende Kostenfolgeabschätzung:

(62,20 € Arbeitskosten pro Std. x 4 Std. Arbeitsaufwand pro Monat)
x 12 Monate x ca. 32 Hafenbehörden

= 95.539,20 €

Leistungen an Dritte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KonnexAG), Sachaufwand im Übrigen oder Aufwand für Investitionen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 KonnexAG) werden durch die künftig vorgesehene Aufgabenwahrnehmung der Hafenbehörden nicht hervorgerufen.

In Anbetracht der Möglichkeit, sich bei der Aufgabenwahrnehmung auch der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen bedienen zu können (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 6) und für ihr Tätigwerden Gebühren zu erheben, ist insgesamt von einer vergleichsweise geringen Mehrbelastung der Hafenbehörden auszugehen.

Konnexitätsauswirkungen:

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-) Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4,4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/Einwohnerin bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Diese Wesentlichkeitsschwelle wird durch dieses Gesetz nicht erreicht.

Unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Belastung der Kommunen durch mehrere Gesetzesvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (§ 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG) sind vier Vorhaben anzuführen:

- Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.6.2013 (GV.NRW. S. 416):

In einem vorläufigen Bericht von Mai 2016, der einen ersten Bericht von März 2016, der unzutreffende und von den meldenden Kommunen nachträglich berichtete Zahlen enthielt, ersetzt, berichtet das LANUV für das abgelaufene erste messbare Vollzugsjahr 2015 über einen Zeitaufwand der Kreisordnungsbehörden von 135,25 Stunden sowie einen Kostenaufwand von 9.428,25 Euro. Der berichtete Aufwand verteilt sich auf zwölf Kreisordnungsbehörden, die für

ihren Bereich jeweils eine entsprechende Mehrbelastung festgestellt haben. Drei weitere Kreisordnungsbehörden merken an, dass sie zum Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW keine Angabe machen können, da dieser nicht ermittelt wurde, nicht bezifferbar sei oder das Verfahren noch laufen würde und somit keine endgültige Angabe erfolgen könne. Die übrigen Veterinärämter haben keinen Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW gemeldet. Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Behörden gemeldet haben und z.T. Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, kann von einem Aufwand im unteren fünfstelligen Eurobereich für das Jahr 2015 ausgegangen werden.

- Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetzentwurf vom 17.02.2016 – LT-Drs. 16/11154):

Die Kostenfolgeabschätzung vom Februar 2016 zu diesem Gesetzesvorhaben, das derzeit im Landtag beraten wird, kommt im Ergebnis zu einem jährlichen Minderaufwand von 675.000 Euro.

- Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559):

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit 147.000 € (§ 38 Absatz 3 Wasserversorgungskonzept), 5.900 € (§ 57 Anzeige Kanalnetz), 500.000 € (§ 74 Gewässerkonzept) und 140.000 € (§ 81 Statusbericht) zusätzlich belastet. Der Aufwand kann aber über kostendeckende Gebühren umgelegt werden. Diese sind gemäß § 3 Absatz 4 KonnexAG in Abzug zu bringen. Im Ergebnis liegt aufgrund der Verrechnung der Mehrkosten mit den kostendeckenden Gebühren keine Mehrbelastung vor (vgl. § 3 Absatz 6 KonnexAG).

- Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)
(Gesetzentwurf LRg Drucksache 16/12857 Neudruck 06.09.2016)

Der Aufwand für die Durchführung der mit dem geplanten Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung verbundenen neuen Vollzugsaufgaben der Kreisordnungsbehörden wird nach Auffassung des MKULNV nicht wesentlich über dem Aufwand liegen, der den Kontrollbehörden ohnehin durch die vorschriftsmäßige Überprüfung und Risikoeinstufung der Lebensmittelunternehmen entsteht. Zusatzkontrollen sind gebührenpflichtig. Bezogen auf 5 Jahre liegt die durchschnittliche zusätzliche jährliche Belastung der Kommunen gemäß der durchgeführten Kostenfolgeabschätzung bei 1.375.528 €.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Gesetzesvorhaben des MKULNV innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wird die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte.

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Der Gesetzentwurf enthält die zur notwendigen Umsetzung der internationalen Übereinkommensregelungen des CDNI erforderlichen Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Da insofern absehbar ist, dass sich ein Änderungsbedarf, ohne eine Änderung des Übereinkommens, künftig nicht ergeben wird, soll die derzeit noch bestehende Berichtspflicht entfallen.

Anlage zu Punkt F des Gesetzesvorblatts

Im Folgenden werden folgende Abkürzungen verwendet:

WSP - Wasserschutzpolizei

HafB – Hafenbehörden

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

UmwB - Umweltbehörden

BEV – Bilgenentwässerungsverband

KreisOB - Kreisordnungsbehörden

Aufgaben nach CDNI/Ausführungsg	zuständig
Überwachung der Einhaltung des Einleitverbots für öl- und fetthaltige Abfälle (Art. 3 Abs. 1, Art. 2.01 Abs. 1 CDNI)	WSP
Ahnden bei Zuwiderhandeln gegen das Einleit- und Einbringverbot von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung (Art. 3 CDNI)	HafB, KreisOB
Überwachung der Annahmestellen hinsichtlich der Einhaltung der Annahme von Schiffsabfälle nach den festgelegten Verfahren (Art. 4 Abs. 3 CDNI)	UmwB
Annahme der Meldung durch Schiffsführer, wenn öl-/fetthaltige Abfälle in die Wasserstraße gelangt sind oder freizuwerden drohen, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 2.01 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Getrenntsammlung öl-/fetthaltiger Abfälle und Bilgenwasser und sorgfältige Lagerung der Abfallbehälter (Art. 2.02 Abs. 1 CDNI)	WSP
Überwachung der Einhaltung der Verbote der: a) Verwendung an Deck gestauter loser Behälter als Sammelbehälter, b) Verbrennung von Abfällen, c) Einbringung öl- und fettlösender/ emulgierender Reinigungsmittel in Maschinenraumbilge (Art. 2.02 Abs. 2 CDNI)	WSP
Ausstellung des Ölkontrollbuches, Kontrolle des Ölkontrollbuches (Art. 2.03 Abs. 1, 2 CDNI)	WSP
Überwachung der Bunkerstelle/Bezugsnachweise für Gasöl (Art. 3.04, Abs. 1 CDNI)/vom SPE-CDNI für die Gebührentransaktion ausgegebene Quittung; Kontrolle der Quittung (Art. 3.04. Abs. 2 CDNI)	UmwB (BEV); Kontrollen an Bord: WSP
Kontrolle der Entrichtung der Entsorgungsgebühr durch Vergleich der eingetragenen Fahrten in Borddokumenten mit Bezugsnachweisen (Art. 3.04 Abs. 5 CDNI)	WSP
Annahme der Meldung über freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung vorgesehen ist (Art. 6.01 Abs. 3, 6.02 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle der Entladebescheinigungen an Bord (Art. 6.03 Abs. 1 CDNI)	WSP

Überwachung der Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften nach Anhang III an Bord (Art. 6.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt ohne Überzeugung des Schiffsführers, dass alle Umschlagsrückstände entfernt wurden (Art. 6.03 Abs. 3 CDNI)	HafB/KreisOB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen wurden (Art. 6.03 Abs. 4 CDNI)	HafB/KreisOB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt nach Waschen der Laderäume und -tanks ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen wurde (Art. 6.03 Abs. 6 CDNI)	HafB/KreisOB
Überwachung der Ladungsempfänger auf ordnungsgemäßes Ausstellen der Entladebescheinigung (Art. 7.01 Abs. 1 und Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Beladen (Art. 7.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Entladen (Art. 7.03 Abs. 3 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle der Laderäume hinsichtlich Einhaltung der Entladungsstandards gemäß Anhang III und der Anforderungen für Zustand Laderaum (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren des Ladungsempfängers bei Nichtannahme von Restladungen und Umschlagsrückständen (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 2 CDNI)	HafB
Überwachung der Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsystem; Kontrolle der Ladetanks (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 3, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren des Betreibers der Umschlagsanlage bei Nichtannahme der Restladung (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 7 CDNI)	HafB
Sanktionieren des Ladungsempfängers bei Nichtannahme bzw. Nichtzuweisung von Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 1 CDNI)	HafB
Sanktionieren des Befrachters bei Nichtzuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 2 CDNI)	HafB
Kontrolle der Beförderungspapiere (Art. 7.09 CDNI)	WSP
Überwachung der frist- und ordnungsgemäßen Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll, Slops, übrigen Sonderabfall, Genehmigung des Bedarfsplan (Art. 8.02 Abs. 1 a), c), Abs. 2 CDNI sowie § 1 Abs. 1, 8 AusfG)	UmwB
Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll durch Betreiber von Stammliegeplätzen für Fahrgastschiffe (Art. 8.02 Abs. 1 b) CDNI, sowie § 1 Abs. 2 AusfG)	UmwB
Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung und des Betriebs von Annahmestellen für häusliches Abwasser an Stamm- und Übernachtungsliegeplätzen für Kabinenschiffe (Art. 8.02 Abs. 3 CDNI, § 1 Abs. 3 AusfG)	UmwB

Annahme der Meldung über freigewordene oder drohend freizuwerdende Abfälle, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 9.01 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überprüfung der Einhaltung der Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen gemäß Anhang V durch Entnahme von Stichproben in unregelmäßigen Abständen (Art. 9.01 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang V CDNI)	LANUV
Überwachung der Getrenntsammlung an Bord und getrennten Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall (Art. 9.03 Abs. 1 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung des Verbrennungsverbots für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall an Bord (Art. 9.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Abgabe von Klärschlamm, nachweisrechtliche Prüfung (Art. 9.03 Abs. 3 CDNI)	UmwB
Überwachung Sicherstellung der Möglichkeit für getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall durch Annahmestellen (Art. 10.01 Abs. 1 CDNI)	HafB/UmwB
Überwachung der Annahmestelle, nachweisrechtliche Prüfung der Bescheinigung über Abgabe von Slops (Art. 10.01 Abs. 2 CDNI)	HafB/UmwB
Kontrolle des Nachweises über die durchgeführte Prüfung des Nachlenzsystems (Anhang II, Abs. 3, Satz 6 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Entsorgung der den Annahmestellen übergebenen Abfälle gem. Abfallrecht (§ 1 Abs. 10 AusfG)	UmwB

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG)“

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

**Abschnitt 1
Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

§ 2 Anwendungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Hafenauffangeinrichtungen

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Hafenauffangeinrichtungen

§ 5	Schiffsabfallbewirtschaftungspläne, Informationen	§ 4	Schiffsabfallbewirtschaftungspläne
§ 6	Meldung	§ 5	Meldung
§ 7	Entsorgung von Schiffsabfällen	§ 6	Entsorgung von Schiffsabfällen
§ 8	Entsorgung von Ladungsrückständen	§ 7	Entsorgung von Ladungsrückständen
§ 9	Überwachung, Anordnungsbefugnis	§ 8	Überwachung; Anordnungsbefugnis
§ 10	Kosten der Schiffsabfallentsorgung	§ 9	Kosten der Schiffsabfallentsorgung
§ 11	Zuständigkeit	§ 10	Zuständigkeit
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Berichtspflichten	§ 12	Berichtspflichten
		§ 13	In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Abschnitt 2

Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

- § 14 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 3 Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799, 1800) sowie der Ausführung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom

9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist.“

4. Nach § 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

**„Abschnitt 1
Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinie 2000/59/EG des Europäi-
schen Parlaments und des Rates
vom 27. November 2000 über Hafenauf-
fangeinrichtungen für Schiffsab-
fälle und Ladungsrückstände**

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für seegehende Schiffe im Sinn von § 3 Nummer 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden, und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit wie möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen, und
2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie

**§ 1
Anwendungsbereich und Zweck**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG L 332 S.81). Sie gelten für seegehende Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen und
2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht

die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinn von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/59/EG.“

und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Hafentrichtlinie.

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Sinne dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Im Sinn dieses Abschnitts“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schiffe: seegehende Fahrzeuge aller Art einschließlich Fischereifahrzeuge, Sportboote, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge und schwimmende Geräte, die im Seegebiet eingesetzt werden. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen;

2. Häfen: die Orte oder geografischen Gebiete, die so angelegt und ausgestattet wurden, dass sie im Prinzip Schiffe im Sinne von Nummer 1. aufnehmen können; diese Bereiche werden durch Verordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt;

3. Hafenauffangeinrichtungen: alle ortsfesten, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgefangen werden können;

4. Schiffsabfälle: alle Abfälle einschließlich Abwasser, auch solche, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V MARPOL, mit Ausnahme von Ladungsrückständen;

5. Ladungsrückstände: Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe, die sich nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befinden;

- c) In Nummer 7 werden das Komma und die Angabe „Abl. EG L 332 S. 81“ durch die Angabe „(ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81)“ ersetzt.

6. Sportboote: unabhängig von der Antriebsart Schiffe jeder Art, die für Sport- oder Freizeitwecke bestimmt sind;

7. Hafententsorgungsrichtlinie: Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, ABl. EG L 332 S. 81;

8. MARPOL: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 in der jeweils gültigen Fassung, Verkehrsblatt 1991, Seite 505, Ziffer 175.

6. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 3

Hafenauffangeinrichtungen

(1) Die Betreiberinnen oder Betreiber von Häfen haben in den Häfen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle vorzuhalten. Die Einrichtungen müssen geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(2) Die Betreiberinnen oder Betreiber von Umschlagsanlagen, die sich in den von Absatz 1 erfassten Häfen befinden und Schiffe im Sinne dieses Gesetzes abfertigen, haben Annahmestellen für Ladungsrückstände einzurichten. Die Betreiberinnen oder Betreiber der Umschlagsanlagen können im Hafen auch eine zentrale Annahmestelle einrichten, sofern dies für die Schiffsführerin oder den Schiffsführer zumutbar ist. Die Einrichtungen müssen in jedem Fall geeignet sein, die übliche Art und Menge von Ladungsrückständen der den Hafen im Regelfall anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten.

(3) Zur Erfüllung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 können sich die Betreiberinnen oder Betreiber Dritter bedienen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(4) Sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Hafenauffangeinrichtungen und Umschlagsanlagen einschlägige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne; Informationen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, in Abstimmung mit den nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten und im Benehmen mit den regelmäßigen gewerblichen Nutzern des Hafens oder deren Vertretern sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde Schiffsabfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Ein Schiffsabfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen gemeinsam aufgestellt werden. Schiffsabfallbewirtschaftungspläne müssen den Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne für Häfen nach Anhang I der HafentSORgungsrichtlinie entsprechen. In gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen ist der Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

(2) Die Schiffsabfallbewirtschaftungspläne sind der oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen und von dieser zu bewerten und zu genehmigen. Sie sind alle drei Jahre und nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs zu überprüfen, soweit erforderlich anzupassen, erneut vorzulegen, zu bewerten und zu genehmigen.

(3) Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan nach Absatz 1 in den Abfallwirtschaftsplan aufnehmen.

(4) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass allen Hafenbenutzern die Informationen zugänglich sind, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 5 Meldung

8. Der bisherige § 5 wird § 6, und in dessen Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Schiffe nach § 2 Nr. 1, ausgenommen Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung bis zu 12 Passagieren, sind verpflichtet, die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt D Nr. 15 Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung zu erstattende rechtzeitige Meldung mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekanntwerden des Zielhafens an die Hafenbehörde des Anlaufhafens abzugeben. Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. Für die rechtzeitige Meldung ist das Formblatt nach Anlage 2 zu verwenden.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die in Absatz 1 genannten Angaben mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord aufzubewahren und der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Entsorgung von Schiffsabfällen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine vorgehaltene Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.

(2) Weist der Schiffseigner, die Schiffseignerin, die charternde Person, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer nach, dass

1. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle an Bord verbleibenden Schiffsabfälle,
2. genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für alle auf der Reise zum nächsten Hafen anfallenden Schiffsabfälle und
3. eine Entsorgungsmöglichkeit im nächsten Hafen

- gegeben ist, kann die Hafenbehörde aufgrund der Meldung der Schiffsführerin oder des Schiffsführers eine vollständige oder teilweise Ausnahme von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 zulassen.
- (3) Eine Ausnahme darf nicht erteilt werden, wenn
1. Schiffsabfälle im Sinne der Nummer 1 der Regel 1 der Anlage V MARPOL zu entsorgen sind,
 2. die Schiffsabfälle an Deck gelagert oder gestaut werden oder
 3. der nächste Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsbereichs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.
- (4) Schiffe nach § 2 Nr. 1 Satz 2, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, können die vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten benutzen. Schiffsabfälle, Ladungsrückstände oder verlorengegangene Ladung, die sie auf See aufgenommen haben, können in den Hafenauffangeinrichtungen kostenlos entsorgt werden.
9. Der bisherige § 6 wird § 7, und in dessen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.
10. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- § 7**
Entsorgung von Ladungsrückständen
- (1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.
- (2) Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen werden von der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlagsanlage erhoben. Sie sind von der Nutzerin oder dem Nutzer der Hafenauffangeinrichtung zusätzlich zu der Abgabe nach § 9 Abs. 1 zu tragen.
- (3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

11. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Wörter „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 8

Überwachung; Anordnungsbefugnis

(1) Die Hafenbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu überwachen. Sie hat zu gewährleisten, dass

- solche Überprüfungen unter Berücksichtigung von Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Hafenentsorgungsrichtlinie in ausreichender Zahl durchgeführt werden,
- bei der Auswahl der zu überprüfenden Schiffe Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Hafenentsorgungsrichtlinie berücksichtigt wird und
- Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere die einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Schiffe betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Bediensteten der Hafenbehörde ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Im Übrigen gilt § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsprechend.

- c) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.

(3) Ist ein Schiff ausgelaufen, ohne Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß entsorgt zu haben, hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde zu verständigen, soweit sie im Geltungsbereich der Hafententsorgungsrichtlinie liegt.

(4) Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen und Anordnungen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. Insbesondere kann sie anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, ehe die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäß in einer Hafenauffangeinrichtung entsorgt wurden. Für die Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.“

(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz.

12. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

§ 9

Kosten der Schiffsabfallentsorgung

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hafenbetreiber“ durch die Wörter „Hafenbetreiberinnen und Hafenbetreiber“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Entsorgung“ das Wort „von“ eingefügt.
- cc) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Hafenbesitzer“ durch die Wörter „die Hafenbetreiberinnen oder der Hafenbetreiber“ ersetzt.

(1) Der Hafenbetreiber erhebt von allen einlaufenden Schiffen zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung der Abfälle dieser Schiffe ein pauschaliertes Entgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung. Das Entgelt kann in die Hafengebühr einbezogen werden. Daneben wird für die Entsorgung Abfällen dieser Schiffe im üblichen Rahmen kein weiteres Entgelt erhoben. Wird dieser Rahmen überschritten, darf der Hafenbesitzer oder der beauftragte Dritte diese Kosten dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen. Binnenschiffe dürfen zur Deckung der Kosten nach Satz 1 nicht herangezogen werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 10“ ersetzt.

(2) Die Höhe des Entgelts soll so bemessen werden, dass alle im Hafen anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen der Schiffe im Sinne von § 2 Nr. 1 im üblichen Rahmen gedeckt werden; dazu gehören die Kosten für das Vorhalten von Hafenauffangeinrichtungen, für das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Endbehandlung der Schiffsabfälle, einschließlich der Schiffsabfälle, Ladungsrückstände und verlorengegangener Ladung, die von den auf See tätigen Diensten aufgenommen wurden, sowie der damit verbundenen Personal- und Verwaltungskosten und der Entsorgungsgebühren Dritter. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts kann insbesondere die Größe der Schiffe, die Ladungskapazität, die Schiffstypen, die Fahrgebiete, die Ausrüstung oder ähnliche Gegebenheiten zu Grunde legen, wobei sicherzustellen ist, dass das Entgelt fair, transparent und nicht diskriminierend bemessen wird. Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen aus dem Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V MARPOL sind getrennt auszuweisen. Ausnahmen von der Abgabepflicht wegen geringer Abfallmengen oder sonstiger unbilliger Härten können festgelegt werden. Für Schiffe, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und die einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, können die Entgeltpflichtigen bei der zuständigen Hafenbehörde einen Antrag auf Befreiung von den §§ 5, 6 und 9 stellen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

(3) Die oberste Hafenbehörde kann durch Verordnung regeln

1. den üblichen Rahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1,
2. die Bemessungsgrundlage, Zahlungsweise und Höhe des Entgelts. In der Verordnung kann das Entgelt nach der Kategorie, dem Typ und der Größe des Schiffes sowie nach der Art der Abfälle

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Betreiber“ durch die Wörter „Betreiberinnen und Betreiber“ ersetzt.

differenziert und können Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder unbilliger Härte zugelassen werden.

(4) Die Entgeltregelung ist den Benutzerinnen und Benutzern zugänglich zu machen. Die Hafenbehörde hat sicherzustellen, dass die Entgeltregelung und deren Berechnungsgrundlage den Entgeltpflichtigen erläutert und die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, der Betreiber von Hafenauffangeinrichtungen und sonstige Betroffene in geeigneter und angemessener Weise über die an sie gestellten Anforderungen unterrichtet werden.

(5) Soweit für die Entsorgung von Schiffsabfällen nach anderen Rechtsvorschriften ein Entgelt im Sinne von Absatz 1 erhoben wird, ist dieses auf das Entgelt nach Absatz 1 anzurechnen.

13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ und die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ werden durch die Wörter „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 10 Zuständigkeit

Im Sinne dieses Gesetzes ist oberste Hafenbehörde das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung und Hafenbehörde die örtliche Ordnungsbehörde. Abfallwirtschaftsbehörden sind die durch § 35 Landesabfallgesetz bestimmten Behörden. Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
 2. entgegen § 7 Absatz 1 ohne Ausnahme nach § 7 Absatz 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 6 Abs. 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,

- | | |
|---|--|
| <p>3. entgegen § 8 Absatz 1 ohne Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt oder</p> <p>4. entgegen § 9 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.</p> | <p>3. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,</p> <p>4. entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.</p> |
|---|--|

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Hafenbehörden im Sinne von § 11.“

15. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 12 Berichtspflichten

Die oberste Hafenbehörde berichtet dem Bund alle drei Jahre über den Stand der Durchführung der Hafenersorgungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

16. Nach § 13 werden die folgenden Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

**„Abschnitt 2
Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

§ 14 Überwachung, Anordnungsbefugnis

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrück-

ständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge nach den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragte sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Fahrzeuge (Schiffe oder schwimmende Geräte) auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Fahrzeuge betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörde und deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Im Übrigen gilt § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen. Insbesondere können sie und deren Beauftragte die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit ein Fahrzeug nicht den jeweils geltenden Vorschriften entspricht oder die vorgeschriebenen gültigen Papiere nicht vorgelegt werden. Für Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen gelten das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom

25. Juli 2003 (GV. NRW S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Zuständigkeit

(1) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und die Überwachung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten obliegt der Wasserschutzpolizei für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen und der Fahrzeuge in Häfen.

(2) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Aufgaben obliegt den Hafenbehörden für alle Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen. Die räumliche und geografische Abgrenzung dieser Bereiche ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für nicht bekanntgemachte Häfen und Umschlaganlagen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend. Hafenbehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

Im Sinne dieses Abschnitts ist Oberste Hafenbehörde das für Verkehr zuständige Ministerium. Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang V Nummer 2 des in § 1 Satz 2 genannten Übereinkommens.

(4) Für die Genehmigung der Bedarfspläne nach § 1 Absatz 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sind die Bezirksregierungen zuständig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Fahrzeugen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 3 Absatz 1 und 2 des in § 1 Satz 2 genannten Ausführungsgesetzes sind die in § 15 Absatz 2 bis 4 genannten Behörden. Soweit die Wasserschutzpolizei nach § 15 Absatz 1 für die Überwachung zuständig ist, obliegt ihr die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, solange sie die Sache nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben hat. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fahrzeuge in Häfen im Sinne von § 15 Absatz 2 sind die Hafenbehörden; zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen sind die Kreisordnungsbehörden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

**Abschnitt 3
Inkrafttreten**

**§ 17
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

17. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

18. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Anlage 2

**Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 3
Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz**

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen und Datum, an dem Schiffsabfall abgegeben wurde, unter Angabe der Mengen (in m³) und der Art des abgegebenen Abfalls:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)
den gesamten einen Teil des keinen
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und letzte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Altöl						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
Abwasser ⁽¹⁾						
Müll						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (genaue Angabe) ⁽³⁾						

⁽¹⁾ Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

⁽²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

⁽³⁾ Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum MARPOL-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum

Zeit

Unterschrift“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen:

Anlage 2

Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 3

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landes-Hafenentsorgungsgesetz

Anmelder:

Schiffsmakler:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Schiffsname:

Rufzeichen:

Flaggenstaat:

IMO- Nummer:

Schiffstyp:

BRZ:

BRT:

im Hafen

Letzte Entsorgung am

Letzter Anlaufhafen:

Nächster Anlaufhafen:

Wird der gesamte Abfall ein Teil des Abfalls kein Abfall in den Hafenauffangeinrichtungen entsorgt? Bitte zutreffendes Feld ankreuzen. Im Einzelnen:

Art	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird	Geschätzte Abfallmenge zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen (m ³)
1. Altöle					
Sludge					
Bilgenwasser/Bilgenöl					
Sonstige (bitte angeben)					
2. Müll					
Lebensmittelabfälle					
Kunststoff					
Sonstige					
3. Abwasser					
4. Ladungsbedingte Abfälle (genaue Angabe)					
5. Ladungsrückstände (genaue Angabe)					

Wird der gesamte Abfall entsorgt, bitte Spalte 2 entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.
 Zu Nummer 3 der Tabelle: Gemäß Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78, Regel 11 kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.
 Zu Nummern 4 und 5 der Tabelle: Schätzwerte sind zulässig.

Beauftragter Entsorger:

Entsorgungsdatum/Uhrzeit:

Liegeplatz:

Hinweis:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Von dieser Meldung gehen Kopien an

Bestätigung:

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entsorgt wird.

Datum/Uhrzeit:

Unterschrift:

Artikel 2 **Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), das zuletzt durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

§ 1 **Ziele des Gesetzes**

(1) Ziel des Gesetzes ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dienen insbesondere:

1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung,
2. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
3. schadstoffarme Produktion und Produkte,
4. Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte,
5. möglichst weitgehende Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
6. ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle,
7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten,
8. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit,
9. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) und
10. Wiederverwendung von Stoffen und Produkten.

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

- (2) Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen
1. das schadstoff- und abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und in Verkehr bringen von Erzeugnissen,
 2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen,
 3. die Steigerung der Wiederverwendung oder Mehrfachverwendung von Erzeugnissen,
 4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,
 5. die Verminderung des Schadstoffgehalts in Erzeugnissen und Abfällen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch die Wörter „Abfälle im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und wird das Wort „Beseitigungsautarkie“ durch das Wort „Entsorgungsautarkie“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

- (1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Fachverbänden die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und den Stand der für die Kreislaufwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (2) Die für die Abfallwirtschaftsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallwirtschaftsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- (3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen.
- (4) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Entsorgungsträger, von diesen jeweils beauftragte Dritte sowie Auskunftspflichtige nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen soweit diese Daten und Informationen nicht bereits in anderer geeigneter Form vorliegen.
- (5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sowie dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Absatz 5 Satz 1 genannten Stellen und dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind personenbezogene Daten so zu verändern, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt

§ 5

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

(2) Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere

- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen
- sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

(3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(4) Abfälle sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger oder nach § 67 BauO NW genehmigungsfreier Bauvorhaben, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu

halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Besitzer von Abfällen, die nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle getrennt zu halten. Soweit Kreise von ihrer Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch machen, kann die kreisangehörige Gemeinde im Benehmen mit dem Kreis durch Satzung verlangen, dass Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „(VerpackV)“ gestrichen.

dd) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „VerpackV“ durch die Wörter „der Verpackungsverordnung“ ersetzt.

(5) Bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden. Wenn Verbänden im Sinne von § 17 KrW-/AbfG oder Selbstverwaltungskörperschaften im Sinne von § 18 KrW-/AbfG Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übertragen werden sollen, kann dies von einer Übernahme der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen angemessenes Entgelt oder von einer Beteiligung an dem Verband oder der Einrichtung der Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft abhängig gemacht werden. Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der

- Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten. Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- (6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.
- (7) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

(8) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, sind - unbeschadet bestehender Erstattungsverfahren - für die Bundesfern-, Landesstraßen und Radschnellverbindungen des Landes der Landesbetrieb Straßenbau, für die Kreisstraßen die Kreise und kreisfreien Städte und für die Gemeindestraßen die Gemeinden verpflichtet.

§ 5 a

Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Ziele des § 1 auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

4. In § 5 a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,

4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelssysteme der Bioabfallererfassung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach In-Kraft-

Treten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 8 zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 8 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände

(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 auch durch Zusammenschluss öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsorgungsverband legt der zuständigen Behörde für sein Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vor. § 5 a und § 19 KrW-/AbfG gelten entsprechend.

(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluss ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 19 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie nach § 17 KrW-/AbfG“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG“ gestrichen.
6. In § 8 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:

(3) Für einen Verband nach Absatz 1 und 2 sowie nach § 17 KrW-/AbfG sind die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Verbandsaufsicht über die Verbände nach Absatz 1 und 2 und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

§ 8

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der in § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

§ 9

Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muss insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennhaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird.

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 8 wird die Angabe „im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(1a) Die Satzung kann nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. § 9 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nachzuweisen. Die Satzung kann auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt in diesem Fall nur dann in Betracht, soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde. Für Abfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG kann bestimmt werden, dass der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entste-

hen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Satz 2 wahrnehmen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere

- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;
- die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;
- die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers;
- Beiträge und sonstige Zahlungen an den AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung gemäß § 20 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995. Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berücksichtigt werden; insbesondere ist es zulässig, verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Die Erhebung von

Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig. Eigenkompostierern ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

(2a) Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für

1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
3. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rückstellungen im Sinne des Absatzes 2 vierter Spiegelstrich gedeckt sind.

Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels.

(3) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenen Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile oder durch die Erhebung von Gebühren decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Soweit einem Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Entsorgungspflichten übertragen worden sind, kann dieser Gebühren entsprechend Absatz 3 erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

(5) In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „im Sinne von § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG“ werden durch die Wörter „im Sinn von § 44 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 36d Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 36d KrW-/AbfG“ wird durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(6) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. § 2 des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage der zuständigen Behörde nach § 36 d KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.

§ 16

Abfallwirtschaftsplan

8. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 29 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(1) Der Abfallwirtschaftsplan im Sinne des § 29 KrW-/AbfG kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) In den Abfallwirtschaftsplan ist entsprechend Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abl. EG Nr. 365/10 ff. vom 31. Dezember 1994) ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung aufzunehmen.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Beseitigungspflichtigen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

(1) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegungen in dem von ihr aufgestellten Abfallwirtschaftsplan ganz oder teilweise für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Sie erlässt die Rechtsverordnung

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Beseitigung“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen.

(2) Wer Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt, für welche Vorgänge der Abfallbeseitigung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch eine der in Absatz 2 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

§ 20
Erkunden geeigneter Standorte

(1) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die zuständige Behörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG.

(2) Der Ersatzanspruch nach § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG richtet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn dessen Beauftragte die Arbeiten durchgeführt und gegen das Land, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde die Arbeiten vorgenommen haben.

(3) Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG beziehen, einen Antrag auf Zulassung einer Deponie oder einer öffentlich zugänglichen

Abfallbeseitigungsanlage stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(4) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zu Stande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG entsprechend.

§ 21

Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren

11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Deponie nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) findet Anwendung.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

(3) Die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

Selbstüberwachung

(1) Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen.

Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassenen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen

Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Anlage, in der Abfälle verwertet werden, durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung verpflichten, mit der Untersuchung von Abfällen, die in der Anlage verwertet werden sollen, eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 zu beauftragen, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt auf der Grundlage der §§ 12 und 13 DepV durch Ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln,

1. welche Einzelheiten bei den Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Absatz 1 gelten und in welchen Bereichen und in welchen Zeitabständen sie durchzuführen sind,
2. dass bestimmte Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Nr. 1 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
3. in welchem Umfang und in welcher Form die Aufzeichnungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Dokumentation nach § 13 DepV den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne Aufforderung vorzulegen sind.

a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(5) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 31 KrW-/AbfG und Anordnungen nach § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(6) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei

„§ 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 20 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend“.

entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG sowie § 20 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 27 Betriebsstörungen

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

13. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 31 KrW-/AbfG und Anordnungen nach § 35 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 35 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis

14. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

(1) Zur Erfüllung der sich aus Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, diesem Gesetz, den auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften und den auf Grund des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten sowie zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen die vorgenannten Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; §§ 108 ff. der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2) Der Vollzug der in Absatz 1 genannten Vorschriften wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz - OBG) überwacht.

(3) Die den zuständigen Behörden nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(4) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39 Zentrale Stelle

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn der §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz“ durch die Wörter „im Sinn von § 4 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 41 bis 49 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 48 bis 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Transportgenehmigungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Zentrale Stelle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Überwachung von nachweispflichtigen Abfällen im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG sowie von notifizierungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen entgegenzunehmen, auf Plausibilität zu überprüfen, abzugleichen, zu erheben, aufzubereiten und weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Nachweise und Genehmigungen nach §§ 41 bis 49 KrW-/AbfG, nach der EG-Abfallverbringungsverordnung und nach dem Abfallverbringungsgesetz. Sie kann die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit der Zentralen Stelle die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse hierfür nicht unmittelbar zuzuleiten sind, haben ihr die für den Vollzug der Verfahren nach der Nachweisverordnung, nach der Transportgenehmigungsverordnung und nach der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu melden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben, soweit ihnen die weiterzugebenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft vorliegen, diese nach zu erfassen und diese, ebenso wie anderweitig nachträglich erlangte Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Zentralen Stelle nachzumelden. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt. Das Ministerium bestimmt Einzelheiten über Inhalt, Umfang

und Zeitpunkt der Meldungen in einer Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Zentrale Stelle übermittelt die ihr vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 auf Anforderung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde. Sie teilt anderen Behörden und Einrichtungen des Landes, dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihr vorliegende Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zentrale Stelle unterrichtet auch die Betroffenen über die ihr insoweit vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse.

(4) Soweit die Zentrale Stelle Erkenntnisse über ihr vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(5) Der Austausch von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen zwischen den für die Überwachung zuständigen Behörden und der Zentralen Stelle soll im Wege eines einrichtenden Datenverbundes erfolgen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Einführung und Ausgestaltung des Datenverbundes zu treffen. Die Verordnung kann auch Regelungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung an dem Datenverbund zu beteiligen haben.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41 Beteiligung

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug der in § 35 Abs. 1 genannten Vorschriften vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 8 KrW-/AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.

17. § 42a wird wie folgt geändert:

§ 42a Sachverständige

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 52 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(1) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen sowie mit der Überprüfung von Entsorgungsbetrieben im Rahmen des § 52 KrW-/AbfG beauftragt werden, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche geräte-technische Ausstattung verfügen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen festzulegen, soweit dies nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder nach § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelt ist.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 56 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Sachverständige im Sinne des Absatzes 1 sowie technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG einer besonderen Bekanntgabe bedürfen. In der Rechtsverordnung können das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde, festgelegt und Befristung, Widerruf und

Rücknahme der Bekanntgabe sowie das Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Sachverständigen geregelt werden.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Sachverständige sowie Stellen nach §§ 25 Abs. 1 Satz 1 bekanntzugeben.

18. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Verfahren bei Entschädigung**

Für die nach § 22 Absatz 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 34 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder nach § 25 Absatz 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festzusetzende Entgelt, für die nach § 29 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 36 Absatz 2 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.6.1989 (GV.NW.S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S. 622) anzuwenden.“

19. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 2 bis 7.
- c) Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

**§ 43
Verfahren bei Entschädigung**

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 oder nach § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 28 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 32 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes (EEG NW) anzuwenden.

**§ 44
Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,
- 2. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle ohne Lizenz behandelt oder ablagert,
- 3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines ver-

bindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbracht oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 5 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
9. entgegen § 27 Abs. 1 Störungen des Anlagenbetriebes nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 42, 43, 45 und 46 KrW /AbfG“ durch die Wörter „§§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 48 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

§ 45

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug der in § 35 Abs. 1 genannten Vorschriften jeweils zuständige Behörde. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen §§ 42, 43, 45 und 46 KrW /AbfG und gegen eine auf § 48 KrW-/AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde verfolgt und geahndet. Soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG von der Gemeinde verfolgt und geahndet.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Am 1. November 2009 ist das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) in Kraft getreten, das bereits 1996 durch die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg geschlossen wurde. Damit verfügt die Binnenschifffahrt über eine international abgestimmte Regelung zur Behandlung ihrer Abfälle sowie ein international einheitliches, auf dem Verursacherprinzip beruhendes Finanzierungssystem für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle. Der innerstaatlichen Umsetzung des Abfallübereinkommens dient das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. September 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist.

Aus dem CDNI ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, binnen fünf Jahren landseitig die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Annahme von u.a. Restladungen, Umschlagsrückständen und Ladungsrückständen zu schaffen oder schaffen zu lassen. Um die Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten, sind die Zuständigkeiten festzulegen.

Durch das Gesetz werden die Zuständigkeiten zum Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben geregelt sowie eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungsrechten und zur Durchführung von Kontrollen durch Bedienstete der Wasserschutzpolizei geschaffen. Die Aufgaben aus dem CDNI sind mit bestehenden Aufgaben der Binnenschifffahrt und der Entsorgung von Schiffsabfällen eng verknüpft. Die Festlegung der Zuständigkeiten orientiert sich an den bereits bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Mit diesem Gesetz erfolgt die notwendige redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes)

Der Gesetzeszweck wird erweitert um die Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Diese Änderung führt zur Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs auch auf die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen an Annahmestellen auch außerhalb von Häfen. Die Überschrift des Gesetzes wird dem neuen Zweck entsprechend angepasst.

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes wird um den Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben erweitert.

Zu Abschnitt 1:

Die Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte ermöglicht die Unterscheidung in Vorschriften betreffend Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände einerseits und in Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, wie sie in Abschnitt 2 folgen.

Zu §§ 2 bis 6:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu §§ 7 bis 13:

Redaktionelle Änderungen. In § 9 wird der Bezug auf § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem aktuellen Gesetz angepasst.

Zu Abschnitt 2

Abschnitt 2 trifft Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

Zu § 14:

Zur Wahrnehmung der Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungs- und Kontrollbefugnissen auch der Wasserschutzpolizei geschaffen. Durch Verweis auf die entsprechende Geltung des § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in Artikel 13 Grundgesetz konkretisiert. Danach ist das Betreten der Fahrzeuge außerhalb derer Betriebszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen nur gestattet, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Bei der Entscheidung über die Betretung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit aus Sicherheitsgründen zeitweilige Einschränkungen bestehen können.

Durch den weiteren Verweis auf § 55 der Strafprozessordnung in § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt das Auskunftsverweigerungsrecht auch für die Gefahr der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz.

Zu § 15:

Die Regelung dient der Festlegung und Abgrenzung von Zuständigkeiten für die unterschiedlichen räumlichen Bereiche.

Der Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Schiffe auf den Wasserstraßen und in den Häfen soll aufgrund der bereits vorhandenen sachlichen Ausstattung und der Sachnähe zu anderen bereits geregelten Überwachungsaufgaben durch die Wasserschutzpolizei erfolgen. Für den Bereich der Häfen im Übrigen sollen die Hafenbehörden zuständig sein.

Diese werden ermächtigt, die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Zuständigkeit auf die jeweilige Hafenbetriebsverwaltung auf der Grundlage von Vereinbarungen zu übertragen.

Die sich aus dem Übereinkommen sowie dem Ausführungsgesetz ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen sollen durch Verwaltungsvorschrift mit entsprechenden Zuweisungen konkretisiert werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit der Umweltbehörden bereits aus den allgemeinen Regelungen des Abfallrechts in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 16:

Die Vorschrift betrifft Handlungen, die im Vergleich zu Straftaten einen geringeren Unrechtsgehalt aufweisen, aber trotzdem als so genanntes Verwaltungsunrecht mit einem Bußgeld geahndet werden können. Die Bußgeldvorschrift dient der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Pflichten und stellt so die Erreichung des Gesetzeszwecks (vgl. § 1) sicher.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von durch die Wasserschutzpolizei festgestellten Ordnungswidrigkeiten wird für den Bereich der Häfen den Hafenbehörden und für den Bereich der Schiffe auf Landeswasserstraßen den Kreisordnungsbehörden zugewiesen. Die Verpflichtung der Wasserschutzpolizei zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.

Zu Abschnitt 3

In Abschnitt 3 wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu § 17:

Die Landesregierung hat nach § 13 Satz 2 des bislang geltenden Landes-Hafenentsorgungsgesetzes dem Landtag zum 31. Dezember 2014 einen Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgelegt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich das Landes-Hafenentsorgungsgesetz grundsätzlich bewährt hat und weiterhin benötigt wird.

Das nun vorliegende Landesschiffsabfallgesetz trifft nun darüber hinaus die zur notwendigen Umsetzung der internationalen Übereinkommensregelungen des CDNI erforderlichen Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Da insofern absehbar ist, dass sich ohne eine Änderung des Übereinkommens ein Änderungsbedarf künftig nicht ergeben wird, wird von einer Befristung sowie von einer weiteren Berichtspflicht abgesehen.

Zu Anlage 2:

Die neu gefasste Anlage 2 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesabfallgesetzes)

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Neben einer Änderung der Paragrafen-Folge sind einzelne Vorschriften, wie z.B. die Regelungen in §§ 16 ff KrW-/AbfG zur Pflichtenübertragung oder Aufgabenwahrnehmung durch Verbände, auf die das Landesabfallgesetz Bezug nimmt, entfallen bzw. modifiziert worden. Dies macht eine redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes erforderlich. Zugleich erfolgen zwei weitere notwendige redaktionelle Bereinigungen.

Zu Nummern 1 bis 15a), 16 bis 18 und 20

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 15 b)

Die Verordnung zur Transportgenehmigung wurde durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) ersetzt.

Zu Nummer 19

Die in Bezug genommenen Vorschriften des LAbfG sind aufgehoben.

Zu Artikel 3:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.